

ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:

61 Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung

Beteiligt:

69 Umweltamt

Betreff:

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3/16 (671) Sondergebiet Revelstraße/
Ophauser Straße - Aufhebungsverfahren nach § 13 BauGB
hier: Einstellung des Verfahrens

Beratungsfolge:

04.02.2021 Haupt- und Finanzausschuss
10.02.2021 Bezirksvertretung Hagen-Nord
25.02.2021 Rat der Stadt Hagen

Beschlussfassung:

Rat der Stadt Hagen

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hagen beschließt die Einstellung des Aufhebungsverfahren nach § 13 BauGB des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 3/16 (671) Sondergebiet Revelstraße/ Ophauser Straße.

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 3/16 (671) Sondergebiet Revelstraße / Ophauser Straße - Aufhebungsverfahren nach § 13 BauGB liegt im Stadtbezirk Nord, in der Gemarkung Vorhalle, Flur 5 und umfasst die Flurstücke 43, 44, 290, 294, 295, teilweise 310, 422, teilweise 423, 424 und 425. Das Plangebiet befindet sich an der Ecke Ophauser Straße und Revelstraße.

Die genaue Abgrenzung ist dem im Sitzungssaal ausgehängten Lageplan zu entnehmen. Dieser Lageplan im Maßstab 1:1.000 ist Bestandteil des Beschlusses.

Nächster Verfahrensschritt:

Das Bebauungsplanverfahren ist nach der Bekanntmachung eingestellt.

Kurzfassung

Das Aufhebungsverfahren für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3/16 (671) Sondergebiet Revelstraße / Ophauser Straße wird eingestellt, da der Bebauungsplan mit Urteil des OVG Münster vom 11.11.2020 (Az. 2 D 54/18.NE) für unwirksam erklärt wurde. Ein separates Verfahren ist hierfür nicht mehr notwendig.

Begründung

Im Juni 2020 wurde das Aufhebungsverfahren für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3/16 (671) Sondergebiet Revelstraße / Ophauser Straße im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB eingeleitet. Anlass dieser Aufhebung war der Normenkontrollantrag der Stadt Wetter gegen den vg. Bebauungsplan. Da es zu keiner außergerichtlichen Einigung zwischen der Stadt Wetter und Hagen gekommen ist, hat die Stadt Hagen in Abstimmung mit dem Vorhabenträger entschieden, ein neues Bebauungsplanverfahren einzuleiten sowie den bestehenden Bebauungsplan Nr. 3/16 aufzuheben (siehe Drucksachen-Nr. 0520/2020).

Am 11.11.2020 hat das OVG Münster das Urteil (Az. 2 D 54/18.NE) im Normenkontrollverfahren der Stadt Wetter gegen die Stadt Hagen wg. des Bebauungsplans Nr. 3/16 (671) Sondergebiet Revelstraße / Ophauser Straße gesprochen und den Bebauungsplan für unwirksam erklärt. Da mit diesem Urteil der Gegenstand des Aufhebungsverfahrens weggefallen ist, kann das Verfahren eingestellt werden.

Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung

sind nicht betroffen

Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung

keine Auswirkungen (o)

Finanzielle Auswirkungen

Es entstehen weder finanzielle noch personelle Auswirkungen.

gez. Erik O. Schulz
Oberbürgermeister

gez. Henning Keune
Technischer Beigeordneter

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich

Oberbürgermeister

Gesehen:

Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Stadtsyndikus

Begeordnete/r

Die Betriebsleitung Gegenzeichen:

Amt/Eigenbetrieb:

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb: **Anzahl:**

